

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Auufer

**Gremium
Gemeindevertretung**

Tag	Beginn	Ende
2.12.2008	19.30 Uhr	21.50 Uhr

**Ort
Gaststätte „Zum Fährhaus“ – Sibbert,
Stellauer Kirchenweg in Wrist**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Körner
Vorsitzender

gez. Kossiski
Protokollführer

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
der **Gemeindevertretung**
der **Gemeinde Auufer**

am 02.12.2008

	anwesend	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
Mitglieder:		
Fritz Körner - Bürgermeister -	X	
Herwig Pahl 1. stellv. Bürgermeister -	X	
Frank Körner	X	
Jan Radloff 2. stellv. Bürgermeister	X (ab TOP 7)	
Johann Holst	X	
Matthias Cordts	X	
Michael Schacht	X	
Ferner anwesend: . / .		
Herr Kossiski als Protokollführer		

Gemeinde Auufer
- Gemeindevertretung -



18. November 2008

«Anrede»
«Vorname» «Name»
«Straße»

«Postleitzahl» «Ort»

Einladung
zur Sitzung

Gemeindevertretung	Datum <u>Di., 02.12.2008</u>	Uhrzeit 19.30 Uhr
Sitzungsort Gaststätte „Zum Fährhaus“ - Sibbert, Stellauer Kirchenweg in Wrist	öffentlich X	nichtöffentlich O

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Auufer
- beigef. Drucks. Nr. 11/2008 –
5. Erlass einer Entschädigungssatzung
- beigef. Drucks. Nr. 12/2008 –
6. Aufhebung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung
- beigef. Drucks. Nr. 13/2008 –
7. Wegeangelegenheiten
8. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009
- s. Anlage –
9. Investitionsplanung für den Planungszeitraum 2008 – 2012
10. Mitteilungen und Anfragen

gez. *Fritz Körner*
- Bürgermeister -

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

Zu Pkt. 3: Mitteilungen des Bürgermeisters

1. Bürgermeister Körner teilt mit, dass die Schulverbandsversammlung Breitenberg beschlossen hat, eine Kooperation mit der Grundschule Wrist einzugehen.
Es wurden auch Gespräche mit den Grundschulen Kellinghusen und Oelixedorf bezüglich einer Zusammenarbeit geführt. Am 14.01.2009 findet das erste Abstimmungsgespräch mit der Gemeinde Wrist statt.
2. Der Bauausschuss trifft sich am 03.12.2008 um 10.30 Uhr.

Zu Pkt. 4: Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Auufer

Beratungsergebnis:

Allen Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage Nr. 11/2008 vor. Herr Kossiski erläutert den Sachverhalt und die Begründung.

Die Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten soll auf den Bürgermeister übertragen werden.

Dementsprechend ist § 2 Abs. 2 des vorgelegten Entwurfes der Hauptsatzung wie folgt zu ergänzen:

14. die Einstellung von geringfügigen Beschäftigten, die befristet bis zu 6 Monaten beschäftigt werden sollen.

Als Bekanntmachungsform soll weiterhin der Aushang dienen.

Ansonsten beschließt die Gemeindevertretung Auufer die anliegende Neufassung der Hauptsatzung.

Neufassung
der
Hauptsatzung
der Gemeinde Auufer
(Kreis Steinburg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 2. Dezember 2008 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Auufer erlassen:

**§ 1
Wappen, Siegel**

- (1) Das Wappen wird von Blau und Silber durch eine stark abgeflachte Pfropfschildteilung leicht gesenkt geteilt. Es zeigt unten über einem schmalen blauen Wellenschildfuß eine wachsende rote Brücke, oben auf dem Pfropf einen stehenden linksgewendeten und einen sitzenden Storch in natürlichen Farben.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Auufer, Kreis Steinburg“.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

**§ 2
Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 1.000 € sowie Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 250 € nicht überschritten wird,
 2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500 € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.500 € nicht übersteigt,
 4. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 500 € nicht übersteigt,
 5. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Wert von 100 €,
 6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500 €,
 7. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB,
 8. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
 9. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert 2.500 € nicht überschreitet,

10. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 500 €,
13. die Zustimmung als Träger von Wegebaukosten nach Telekommunikationsgesetz für die Durchführung von Baumaßnahmen.
14. die Einstellung von geringfügigen Beschäftigten, die befristet bis zu 6 Monaten beschäftigt werden sollen.

§ 3

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
 - a) Bau- und Wegeausschuss
Zusammensetzung:
3 Mitglieder
Aufgabengebiet:
Bau- und Wegewesen
 - b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
Zusammensetzung:
3 Mitglieder
Aufgabengebiet:
Prüfung der Jahresrechnung
- (2) Die in Abs. 1 genannten Ausschüsse tagen nichtöffentlich.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 4

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohner ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 6

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertreter, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, hält.

§ 7

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 125 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 8

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich bei dem Grundstück Dorfstraße 2 befindet, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangfrist nicht mitrechnen, sind in den Akten zu vermerken.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Breitenburg ist für die Gemeinde Auufer berechtigt, zur Abwicklung der Sitzungen und um Glückwünsche auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in eine Mitgliederdatei bzw. Überweisungsdatei zu speichern
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der ehrenamtlich Tätigen.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Breitenburg kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.12.1990 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom _____ erteilt.

Aufer, den _____

Bürgermeister

Zu Pkt. 5: Erlass einer Entschädigungssatzung

Allen Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 12/2008 vor.
Herr Kossiski erläutert den Sachverhalt und die Begründung.

Beschluss:

Die anliegende Entschädigungssatzung der Gemeinde Auufer wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Entschädigungssatzung der Gemeinde Auufer

(Kreis Steinburg)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 2.12.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Bürgermeisterin/Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

(2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2

Sitzungsgeld

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und an Fraktions- und Teilfraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeindevertretung

dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe der Hälfte des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.

§ 3

Sonstige Entschädigungen

- (1) Empfängerinnen und Empfänger von Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung werden auf Antrag Aufwendungen aus Anlass der Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten 9. Lebensjahr oder pflegebedürftiger Angehöriger neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung ersetzt, sofern ihnen diese Beaufsichtigung oder Betreuung alleine obliegt oder die Partnerin oder der Partner aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen diese Aufgabe nicht übernehmen kann.

- (2) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertreter und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld gewährt wird. Bereitet der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes im Einzelfall besondere Schwierigkeiten, dann ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller auch der anhand vorgelegter beweiskräftiger Unterlagen (Steuerbescheide, Steuererklärungen, Jahresbilanz usw.) glaubhaft gemacht Verdienstauffälle bis zur Höhe des doppelten Sitzungsgeldes zu ersetzen.
Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 4

Reise- und Fahrtkosten

Für die Gewährung von Reise- und Fahrtkosten an Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter aus Anlass einer Dienstreise oder für Fahrten vom Sitzungsort und zurück gelten die Vorschriften der Entschädigungsverordnung.

§ 6
Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Auufer tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Aufer, den _____

Gemeinde Auufer

Bürgermeister

Zu Pkt. 6: Aufhebung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung

Allen Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 13/2008 vor. Herr Kossiski erläutert den Sachverhalt und die Begründung.

Beschluss:

Die Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Auufer vom 30.12.1995 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Damit sind künftig für die Vergabe von Aufträgen nach VOL, VOB und VOF die landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

Über die Vergabe der Aufträge entscheidet wie folgt:

- a) Nach Durchführung einer Ausschreibung entscheidet über die Vergabe der Aufträge bis zum Betrag von 50.000,- € der Bürgermeister, bei höheren Aufträgen die Gemeindevertretung.
- b) Der Bürgermeister kann seine Entscheidungsbefugnis übertragen auf das Amt Breitenburg bis zum Betrag von 5.000,- €
- c) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,- €

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 7: Wegeangelegenheiten

Bürgermeister Körner berichtet, dass die Gemeinde für die Sanierung des Weges vom Grundstück „Westphal“ bis zum Grundstück „Cordts“ einen Betrag in Höhe von 8.000,00 € zuzahlen soll. Im Haushaltsplan für 2009 sind für diesen Zweck 6.000,00 € vorgesehen. Bürgermeister Körner schlägt vor, die Maßnahme aufgrund der finanziellen Situation der Gemeinde um ein Jahr zu verschieben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Vorsitzende des Bau- und Wegeausschusses wird gebeten, einen Termin für die Verteilung des Fräsgutes festzulegen.

Jetzt erscheint der Gemeindevertreter Jan Radloff zur Sitzung. Herr Radloff erklärt, dass ihm der heutige Termin nicht bekannt war. Eine Einladung und die Sitzungsunterlagen liegen ihm nicht vor.

Zu Pkt. 8: Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Allen Gemeindevertretern liegt der Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2009 vor. Bürgermeister Körner erläutert einleitend, dass die Gemeindevertretung in der letzten Sitzung über eine mögliche Erhöhung der Grundsteuerhebesätze gesprochen hat. In dem Haushaltsplanentwurf musste jetzt eine Erhöhung eingeplant werden, um den Haushalt überhaupt ausgleichen zu können. Herr Kossiski erläutert die einzelnen Veranschlagungen.

Im nächsten Jahr soll darüber gesprochen werden, evtl. die Spurbahnen aus der Unterhaltungspflicht des Wegeunterhaltungsverbandes herauszunehmen.

Der Haushaltsansatz für die Amtsumlage wird angesprochen. Der Betrag ist höher als beim damaligen Amt Kellinghusen-Land. Bürgermeister Körner erläutert, dass dieses mit dem

höheren Umlagesatz beim Amt Breitenburg zusammenhängt. Er erklärt, dass die Gemeinde Aufer sehr gut vom Amt Breitenburg aufgenommen wurde. Bürgermeister Körner lobt die gute Betreuung durch das Amt. Daher könne die Gemeinde mit der höheren Amtsumlage leben.

Beschluss:

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B werden auf 320% angehoben. Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Haushaltssatzung
der Gemeinde Auufer für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf **115.700 €**

in der Ausgabe auf **115.700 €**

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf **17.600 €**

in der Ausgabe auf **17.600 €**

festgesetzt.

§ 2

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **320 %**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **320 %**

2. Gewerbesteuer **350 %**

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Auufer, den

- Bürgermeister -

Zu Pkt. 9: Investitionsplanung für den Planungszeitraum 2008-2012

Allen Gemeindevertretern liegt der Entwurf des Investitionsprogramms für den Planungszeit-raum 2008-2012 vor.

Beschluss:

Das nachstehende Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2008-2012 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**Investitionsprogramm
der Gemeinde Auufer
für den Planungszeitraum 2008 – 2012**

2008	Bau eines Feuerwehrgerätehauses – gemeinsame Maßnahme mit Gemeinde Wittenbergen	45.700 €
	Zuschuss an Kirchengemeinde Breitenberg für SW-Anschluss Leichenhalle	900 €
2009	Kostenanteil Investitionen Feuerlöschverband	700 €
	Deckenerneuerungsarbeiten	6.000 €
2010	nachrichtlich: Erwerb eines neuen Feuerlöschfahrzeuges	
2011	---	
2012	---	

Zu Pkt. 10: Mitteilungen und Anfragen

1. Bürgermeister Körner teilt mit, dass die Gemeinde Aufer aus dem Überschuss des Moordörferfestes einen Betrag in Höhe von 206,00 € erhalten hat. Dieser Betrag soll für die Einweihung des Feuerwehrgerätehauses verwendet werden.
2. Bürgermeister Körner berichtet, dass der Schulverband Breitenberg Eigenbedarf für die Garage, in der derzeit das Feuerwehrfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Breitenberg-Moordiek untergestellt wird, angemeldet hat. Die Miete wird auf 40,00 € erhöht. In diesem Zusammenhang wird nachgefragt, ob die Garagenmiete vom Feuerlöschverband oder nur von den Gemeinden Breitenberg und Moordiek getragen wird. Hierzu bittet die Gemeindevertretung um eine Information der Verwaltung.
3. Die Hydrantenpflegetruppe der Freiwilligen Feuerwehr hat sich wiederholt darüber beschwert, dass der Unterflurhydrant auf dem Grundstück Dorfstraße 7a (Lipkowski) schwer auffindbar ist. Die Verwaltung wird gebeten, den Grundstückseigentümer schriftlich aufzufordern, den Hydranten zu kennzeichnen.
4. Frank Körner informiert über die geplante Anschaffung des Feuerwehrfahrzeuges Anfang Januar 2010.
5. Bürgermeister Körner teilt mit, dass die Ausschüttung der Sparkasse Westholstein an den TSV Breitenberg geht.